

Informationsblatt

Infektionsverdacht oder Krankheitsfall auf Direktvermarktungsbetrieben

Was passiert mit landwirtschaftlichen Produkten in Zusammenhang mit einer Coronaviruserkrankung am Betrieb?

Es gibt keine Fälle, bei denen nachgewiesen wurde, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln und das Trinken von Wasser mit dem Coronavirus infiziert haben.

Daher: **Von Lebensmitteln und Trinkwasser geht keine Gefahr durch das Coronavirus aus.**

Wie haben Direktvermarkter mit einem allfälligen Coronavirus-Fall am Betrieb, in der Familie oder bei Mitarbeitern umzugehen?

Treten **typische Symptome einer Coronavirus-Erkrankung** auf, so ist die **Hotline 1450** zu kontaktieren. Bei einem aufrechten Verdacht wird die Person getestet. Ist der **Test positiv**, d.h. die Person ist am Coronavirus erkrankt, so **erteilt die Behörde Anweisungen** bezüglich **Quarantäne und weiteren Maßnahmen**.

Im Falle der **Betroffenheit eines Betriebes mit der behördlichen Anweisung zur Desinfektion und/oder Vernichtung der Ware, besteht die Möglichkeit der Entschädigung** nach dem Epidemiegesetz. Der Entschädigungsanspruch ist bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

- **Bei Erkrankung der/s Betriebsführers/in oder in der Direktvermarktung tätigen Personen (Coronavirus positiv getestet):**

die Arbeitsfähigkeit erkrankter Personen ist eingeschränkt und es besteht die Pflicht zur Einhaltung der behördlich angeordneten Maßnahmen. Die Person(en) sind durch behördliche Veranlassung in Quarantäne. Die Quarantäne kann auf den gesamten Betrieb ausgedehnt werden und es kann eine Anweisung zur Desinfektion und/oder Vernichtung der Ware angeordnet werden.

12 Tage nach Testung und wenn die Person keine Symptome hat, wird ein weiterer Test und nach weiteren zwei Tagen wird wiederum ein Test gemacht. Sind diese Tests negativ, gilt die Person als gesund.

- **Was ist zu tun, wenn am Direktvermarktungsbetrieb Personen leben, die in Quarantäne sind?**

Gesunde Personen können im Betrieb weiterarbeiten, Lebensmittel produzieren und auch vermarkten.

Es ist unbedingt zu beachten, dass

- die **Hygieneregeln** strikt eingehalten werden,
- der **Abstand** von mindestens 1 Meter zu Lieferanten, Abholern und Kunden **eingehalten** wird. (Waren können auch vor die Türen gestellt werden, sodass überhaupt kein Zusammentreffen bzw. Kontakt zustande kommt. In Geschäften, am Markt können Hinweistafeln auf das Abstandhalten aufgestellt werden.)
- **mit Personen in Quarantäne oder mit erkrankten Personen keinerlei Kontakt besteht.** (Sich nicht in gemeinsamen Räumen aufhalten, nicht gemeinsam essen etc.)

Wichtige Telefonnummern:

Infoline bei konkreten Verdachtsfällen: 1450

Infoline Coronavirus der AGES: 0800 555 621